

Satzung

§ 1 Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim an der Bergstraße.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

1. die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Weinbaubetriebe im Weinbaugebiet Hessische Bergstraße;
2. der Erhalt und die Förderung des Weinbaus und der Kellerwirtschaft der Weinbaubetriebe;
3. die Werbung für den Bergsträßer Wein.

Der Verband ist die berufsständische und wirtschaftspolitische Interessenvertretung der Weinerzeuger im Weinbaugebiet Hessische Bergstraße.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind haupt- und nebenberufliche Winzer, Weinbaubetriebe und Winzergenossenschaften.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Weinbau nahestehen und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes ist die Aufnahme bewirkt.
3. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich an den Aussprachen und gemeinsamen Beratungen zu beteiligen, Anträge zur Förderung der Vereinsziele einzureichen und bei den in dieser Satzung vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen die Stimme abzugeben.

5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sind die Verdienste in einem besonderen Amt erworben worden, kann die Person – je nach Amt – zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Anzeigefrist.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beirat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung, in der der Vorstand Rechenschaft über das vergangene Jahr ablegt, soll im ersten Halbjahr des Jahres erfolgen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zehn Tage vorher einzuladen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
- Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
- Bericht der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Verschiedenes.

3. Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Wählbar sind grundsätzlich die ordentlichen Mitglieder. In Ausnahmefällen und mit einer Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen kann ein außerordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandsmitglieds erfolgt geheim, wenn mehrere Personen für das Vorstandsamt vorgeschlagen sind oder geheime Abstimmungen mehrheitlich verlangt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten.

Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnet. Wer das Protokoll führt, bestimmt der Versammlungsleiter.

Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung von den gesetzlichen Vertretern oder einem mit Vollmacht ausgestatteten Repräsentanten vertreten. Weitere Vertreter der juristischen Personen können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/in;
- dem/der Schriftführer/in;
- zwei Beisitzer.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand soll wenigstens einmal vierteljährlich zusammentreten. Seine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin berufen, der bzw. die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Vereins nach Stunden oder pauschal bezahlt wird. Er bzw. sie nimmt an den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen teil, hat aber kein Stimmrecht, falls er bzw. sie nicht Vorstandsmitglied ist.

§ 7 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat.
Der Beirat hat nicht die Funktion eines Aufsichtsrates.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 15 Personen, die mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es gelten dieselben Bedingungen wie bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Beiratsmitglieder können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und die Interessen der Mitglieder zu vertreten. In der Regel tagen Vorstand und Beirat gemeinsam.

§ 8 Ehrung

Die Ehrung in Form einer Auszeichnung oder eines Ehrenpreises ist eine Anerkennung durch den Weinbauverband für herausragende und außerordentliche Verdienste um den Bergsträßer Weinbau.

Über die Ehrung entscheidet der Vorstand.

Die Verleihung durch das Überreichen einer Urkunde mit Nadel, Brosche, Medaille oder in anderer Form erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand legt die Kriterien für die Ehrung fest.

§ 9 Schutzgemeinschaft

1. Nach Anerkennung des Vereins als Organisation zur Verwaltung der herkunftsgeschützten Weinnamen Hessische Bergstraße (g.U.) und Starkenburger Landwein (g.g.A.) durch das Land Hessen bildet der Verband eine Schutzgemeinschaft.
2. Die Aufgabe der Schutzgemeinschaft ist die Verwaltung der Produktspezifikation für die geschützte Ursprungsbezeichnung Hessische Bergstraße (Lastenheft) und die Verwaltung der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe Starkenburger Landwein (Lastenheft). Die Verwaltung umfasst insbesondere die Änderung der Produktspezifikationen, die Abstimmung zwischen den Beteiligten und die Vorbereitung, Stellung und Begleitung entsprechender Anträge bei den Genehmigungsbehörden.

3. Die Schutzgemeinschaft wird von zehn Personen vertreten:
- a) Der/die Vorsitzende des Weinbauverbandes Hessische Bergstraße e.V.,
 - b) drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Weinerzeuger (Weingüter),
 - c) vier Vertreter/innen aus der Gruppe der Traubenerzeuger (Winzergenossenschaften),
 - d) ein/e Vertreter/in des Umstädter Weinbauvereins e.V.,
 - e) ein/e Vertreter/in der Wein- und Sektkellereien.

Die Wahl der Mitglieder b) und c) erfolgt in Eigenverantwortung der Gruppen.

Die Mitgliedschaft in der Schutzgemeinschaft ist ein persönliches Mandat, Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

4. Die Mitglieder der Schutzgemeinschaft werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sofern aus den vier Gruppen Mitglieder innerhalb der Wahlperiode ausscheiden, ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl vorzunehmen.
5. Die Schutzgemeinschaft tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorsitzenden anzeigen.
6. Die Schutzgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Regelfall entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Änderungen im Lastenheft (Produktspezifikation) erfolgt die Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Den Vorsitz der Schutzgemeinschaft hat der Vorsitzende des Weinbauverbandes inne.
8. Trauben- und Weinerzeuger, die in dem Schutzgebiet produzieren und nicht dem Weinbauverband Hessische Bergstraße angehören, können Anträge an die Schutzgemeinschaft stellen.
9. Zu den Sitzungen der Schutzgemeinschaft kann der Vorsitzende des Weinbauverbandes Gäste und ständige Gäste einladen.
10. Die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Weinbauverbandes.
11. Die Schutzgemeinschaft kann für ihre Tätigkeit eine Geschäfts- und eine Gebührenordnung beschließen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist innerhalb von zehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung an eine Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Vereinszweck. Gibt es eine solche Nachfolgeorganisation nicht, fällt das Vermögen an die ordentlichen Mitglieder.